

Verordnung des VBS über die Eidgenössische Geologische Fachkommission (EGKV)

vom ...[Version 11, 20.11.2006; Entwurf für Anhörung/Ämterkonsultation]

Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport, gestützt auf die Artikel 14 Absatz 3 der Landesgeologieverordnung¹, verordnet:

1. Abschnitt: Stellung und Aufgaben

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Eidgenössische Geologische Fachkommission (EGK) ist eine ständige Verwaltungskommission des Bundes.

² Sie nimmt die Aufgaben gemäss Artikel 14 Absatz 1 der Landesgeologieverordnung² und weitere durch die Bundesgesetzgebung zugewiesene Aufgaben wahr.

Art. 2 Information

¹ Die EGK erstattet dem Bundesrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

² Sie informiert die Öffentlichkeit periodisch, mindestens alle zwei Jahre, über allgemeine Fragen im Bereich ihrer Tätigkeit, namentlich über neue fachliche Erkenntnisse und über weiteren Forschungsbedarf.

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

Art. 3 Zusammensetzung, Wahl

¹ Die EGK setzt sich aus 7 bis 10 verwaltungsexternen Fachpersonen zusammen.

² Die Mitglieder werden vom Bundesrat auf gemeinsamen Antrag des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) sowie des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) gewählt.

SR ...

¹ SR ...

² SR ...

Art. 4 Vorsitz

¹ Der Bundesrat bestimmt aus den Mitgliedern der Kommission eine Präsidentin oder einen Präsidenten.

² Die EGK bestimmt aus ihrer Mitte eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.

Art. 5 Amtsdauer, Amtszeit, Entschädigung

Die Amtsdauer, die Amtszeit sowie die Entschädigung richten sich nach der Kommissionenverordnung vom 3. Juni 1996³.

3. Abschnitt: Organisation

Art. 6 Sitzungen

¹ Die EGK legt jeweils im vierten Quartal die Sitzungsdaten für das folgende Kalenderjahr fest.

² Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch das Sekretariat im Auftrag der Präsidentin bzw. des Präsidenten. Sie enthält eine Traktandenliste.

³ Die Präsidentin bzw. der Präsident kann zu den Sitzungen weitere Personen einladen, namentlich Vertreterinnen und Vertreter der Bundesverwaltung sowie externe Fachpersonen.

Art. 7 Vorarbeiten

¹ Die Sitzungen der EGK werden durch das Sekretariat vorbereitet.

² Die Präsidentin oder der Präsident kann Subkommissionen oder einzelne Kommissionsmitglieder mit der Vorbereitung von bestimmten Geschäften beauftragen.

³ Die EGK kann im Rahmen der ihr jährlich zugeteilten finanziellen Mittel Gutachten durch Dritte erstellen lassen, wenn sie bei der Beurteilung einzelner wichtiger Fragen nicht über hinreichende Fachkenntnisse verfügt.

Art. 8 Beschlussfassung

¹ Die EGK beschliesst mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder.

² Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

³ Eingeladene Personen sowie Vertreterinnen und Vertreter der Bundesverwaltung haben kein Stimmrecht.

³ SR 172.31

⁴ Können sich die Kommissionsmitglieder bei fachlichen Stellungnahmen in wichtigen Fragen nicht einigen, so werden die unterschiedlichen Meinungen samt deren Begründung aufgeführt und das Stimmenverhältnis angegeben.

Art. 9 Vertraulichkeit

¹ Die Kommissionsmitglieder und alle anderen Personen, welche die EGK zur Erfüllung ihrer Aufgabe bezieht, wahren über alles, was sie in Ausübung ihrer Funktion wahrnehmen, Stillschweigen, soweit das VBS sie nicht ausdrücklich im Einzelfall davon entbindet.

² Die Kommissionsverhandlungen und die Sitzungsunterlagen sind vertraulich.

³ Die Schweigepflicht der Kommissionsmitglieder dauert bei deren Ausscheiden aus der Kommission an.

Art. 10 Ausstand

Die Kommissionsmitglieder treten in den Ausstand, wenn sie in einer Sache ein persönliches Interesse haben oder aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnten.

Art. 11 Verwertungsrechte

¹ Der Bundesrat, das VBS und UVEK sowie die Fachstellen für Landesgeologie sind berechtigt, im Rahmen des amtlichen Interesses die von Kommissionsmitgliedern in Ausübung ihrer Kommissionstätigkeit hervorgebrachten urheberrechtlich geschützten Werke zu verwenden.

² Das Verwendungsrecht umfasst die Vervielfältigung, die Veröffentlichung, die Verbreitung, die Übersetzung in die Landessprachen und in die Sprachen internationaler Organisationen und Veranstaltungen sowie die vollständige oder teilweise Archivierung in digitaler und analoger Form.

³ Die Urheberin oder der Urheber des Werkes hat nur dann Anspruch auf eine zusätzliche Entschädigung, wenn das Werk kommerziell verwertet wird.

Art. 12 Subkommissionen

¹ Das VBS kann durch Beschluss Subkommissionen einsetzen. Es bezeichnet die Aufgabe der Subkommission, die Mitglieder und das Sekretariat.

² Der Vorsitz einer Subkommission wird von einem Mitglied der EGK ausgeübt.

³ Auf die Organisation der Subkommissionen finden Artikel 6 – 11 und 13 sinngemäss Anwendung.

⁴ Die Entschädigung der Mitglieder der Subkommissionen richtet sich nach der Kommissionsverordnung vom 3. Juni 1996⁴.

⁴ SR 172.31

4. Abschnitt: Sekretariat

Art. 13

¹ Das Sekretariat untersteht fachlich der Präsidentin oder dem Präsidenten der EGK und administrativ dem Bundesamt für Landestopografie.

² Das Sekretariat besorgt die administrativen Angelegenheiten der EGK und sorgt für den Kontakt und die Zusammenarbeit mit Behörden und mit der Bundesverwaltung.

³ Es unterstützt die Tätigkeit der Kommissionsmitglieder nach den Anweisungen der Präsidentin oder des Präsidenten.

⁴ Es erstellt zu jeder Sitzung ein Protokoll und stellt es den Kommissionsmitgliedern sowie den weiteren Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmern zu.

⁵ Es führt die Akten der Kommission.

5. Abschnitt: Inkrafttreten

Art. 14

Diese Verordnung tritt zusammen mit der Landesgeologieverordnung⁵ in Kraft.

⁵ SR ...

